

**Gebührensatzung**  
**für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land**  
**mit Sitz in Lengerich**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) zuletzt geändert durch des Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat die Verbandsversammlung der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 09.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers / der Schülerin aus der Musikschule.

**§ 2**  
**Gebührenschildner\*innen**

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer\*innen der Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

**§ 3**  
**Gebühren**

- 3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt und nachfolgend dargestellt:

<b><u>Elementarbereich</u></b>			<b>Gebühren</b>	
			<b>mtl.</b>	<b>jährlich</b>
3.1.1.	musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €
3.1.2.	musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €
3.1.3.	Musikgarten	1 x wöchentlich 45 Minuten	23,00 €	276,00 €

## Instrumentalbereich

3.1.4.	instrumentale Spielkreise	1 x wöchentlich 45 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	23,00 € 27,50 €	276,00 € 330,00 €
3.1.5.	Arbeitsgemeinschaften an allgemeinbildenden Schulen o. ähnlichen Einrichtungen	1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer	27,50 €	330,00 €
3.1.6.	Chor	1 x wöchentlich 90 Minuten	10,00 €	120,00 €
3.1.7.	Ensembles/Musiktheorie	1 x wöchentlich 45 Minuten Musikschüler*innen Externe	frei 5,00 €	60,00 €
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler*innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	33,00 € 38,50 €	396,00 € 462,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler*innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	39,00 € 44,00 €	468,00 € 528,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler*innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	49,50 € 60,50 €	594,00 € 726,00 €
3.1.11.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	64,00 € 77,00 €	768,00 € 924,00 €
3.1.12.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten Kinder/Jugendliche Erwachsene	93,50 € 109,00 €	1.122,00 € 1.308,00 €

## Projektbereich

- 3.2. Für von der Gebührensatzung abweichende oder nicht erfasste Unterrichtsformen bzw. Unterrichtsangebote der Musikschule kann die Schulleitung eine Gebühr festsetzen. Diese muss den wirtschaftlichen Erfordernissen der Schule entsprechen.  
Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

## **Grundsätze**

- 3.3. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit pro Woche.
- 3.4. Als „Kinder und Jugendliche“ im Sinne der Regelung in 3.1 gelten auch Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler\*innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.
- 3.5. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig.  
Die Gebühren sollen durch Einzugsverfahren erhoben werden.
- 3.6. Der Unterricht kann in Präsenzform oder in digitaler Form stattfinden.

## **§ 4**

### **Lehinstrumente**

Für die im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler\*innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr von mtl. 10,00 € erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

## **§ 5**

### **Ermäßigung, Erlass, Erstattung**

- 5.1 Die Gebühren für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und instrumentale Spielkreise (Ziff. 3.1.1./3.1.2 und 3.1.4.) werden für die Schüler\*innen um 50 v. H. ermäßigt, die zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten.
- 5.2 Die Geschwister- bzw. Familienermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie oder bei Teilnahme eines oder mehrerer Kinder und Teilnahme eines Elternteils oder beider Elternteile am Unterricht der Musikschule.

Sie beträgt:

bei 2 Familienmitgliedern	- 15 v. H. der Gesamtgebühr
bei 3 Familienmitgliedern	- 20 v. H. der Gesamtgebühr
bei 4 Familienmitgliedern und mehr	- 30 v. H. der Gesamtgebühr

Die Belegung eines Ergänzungsfaches sowie eines Angebotes im Projektbereich bleibt bei der Festlegung der Mitgliederzahl einer Familie unberücksichtigt. Gleichfalls wird für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach oder eines Angebotes im Projektbereich keine Ermäßigung gewährt.

- 5.3 Bei Belegung eines Zweitfachs wird eine Ermäßigung in Höhe von 10. v. H. der Gesamtgebühr gewährt. Über diese Gebührenermäßigung entscheidet die Schulleitung.
- 5.4 Darüber hinaus können die Gebühren nach Prüfung im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsteher.
- 5.5 Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren für eintretenden Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, kann auf Antrag durch Entscheidung der Schulleitung erfolgen, sofern mindestens 3 aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden ausgefallen sind. Ein Antrag muss spätestens bis zum 30.11. desselben Kalenderjahres erfolgen.
- 5.6 Bei Vorlage eines Lengerich-Ausweises oder eines Nachweises aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

**§ 6**  
**Aufnahme auswärtiger Schüler\*innen**

Schüler\*innen mit Wohnsitz in Kommunen, die nicht Mitglied im Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich sind, kann Unterricht erteilt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Für die Teilnahme am Hauptfachunterricht wird ein 20%iger Aufschlag erhoben.

**§ 7**  
**Verweis auf die Schulordnung**

Weitere Einzelheiten zum Betrieb der Musikschule, der Gebührenpflicht sowie der Erstattung von Unterrichtsgebühren regelt die Schulordnung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Gebührensatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 24.01.2017 verliert ab dem 01.01.2023 ihre Gültigkeit.

**Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 15.11.2022

Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich

Der Vorstandsvorsteher der  
Verbandsversammlung

\_\_\_\_\_  
gez.  
W. Möhrke